



Hausordnung Spital Zweisimmen

1 Zweck

Die Hausordnung dient der Aufrechterhaltung eines geordneten Spitalbetriebs und der Sicherheit von Patient:innen, Mitarbeitenden und Besucher:innen.

2 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten des Spitals Zweisimmen aufhalten.

3 Grundsätze

Alle Personen, die sich auf dem Gelände und den Räumlichkeiten des Spitals Zweisimmen aufhalten, sind verpflichtet Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu wahren. Sämtliche Tätigkeiten oder Verhaltensweisen, die den geordneten und zweckmässigen Spitalbetrieb behindern, sind zu unterlassen. Die Geheim- und Privatsphäre der Patient:innen ist jederzeit grösstmöglich zu schützen. Veröffentlichte Vorschriften zur Wahrung der Hygiene sowie zur Vermeidung der Einschleppung und Verbreitung von Krankheitserregern, sind strikt einzuhalten. Weisungen der Spital STS AG sowie Anordnungen des Personals sind jederzeit zu befolgen.

4 Parkplätze und Verkehrsordnung

Das Parkieren ist nur auf den markierten und signalisierten Parkplätzen der Spital STS AG erlaubt. Die für maximal 3 Stunden kostenlosen Parkplätze stehen Patient:innen, Besucher:innen und von der Spital STS AG beauftragten Dritten zur Verfügung. Mitarbeitenden stehen spezifische Parkplätze zur Verfügung, die nur mit einer entsprechenden Bewilligung genutzt werden dürfen. Allen anderen Personen ist das Parkieren auf den Parkplätzen der Spital STS AG untersagt. Für widerrechtlich parkierte Fahrzeuge wird eine Umtriebsentschädigung erhoben. Elektrofahrzeuge dürfen nur mit Bewilligung der Geschäftsleitung an das Stromnetz des Spitals angeschlossen werden.

Bei groben Verstössen, wie der Versperrung der Rettungszufahrt, Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs, werden Fahrzeuge zu Lasten des Verursachers abgeschleppt und rechtliche Schritte eingeleitet.

5 Persönliche Gegenstände

Patient:innen, Besucher:innen sowie das Personal sind für ihre persönlichen Gegenstände, d. h. Eigentum, Besitz, Nutzniessung und dergleichen (einschliesslich Wertsachen, Papiere usw.) selbst verantwortlich. Die Spital STS AG übernimmt grundsätzlich keine Haftung für Verlust, Beschädigung oder Diebstahl von persönlichen Gegenständen.

6 Verbotene Tätigkeiten

Folgende Tätigkeiten sind auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten des Spitals Zweisimmen untersagt:

- **Konsum von Alkohol** – ausgenommen in bewilligten Rahmen
- Unbefugter **Besitz, Konsum und Handel von illegalen Suchtmitteln**
- **Mitnahme von gefährlichen Gegenständen** wie zum Beispiel Waffen, Messer, Reizgase, Schlaggegenstände – ausgenommen der interne Sicherheitsdienst oder die Exekutive (Polizei, Justiz, Sicherheitsbehörden), sofern sie im Dienst sind.
- **Physische und psychische Gewalt** – körperliche Übergriffe, verbale Bedrohungen, Belästigungen, Beschimpfungen jeglicher Art gegenüber Mitarbeitenden oder Patient:innen sowie sämtliche Handlungen und Äusserungen, die auf Rassismus und Diskriminierung deuten. Die Spitalleitung kann zum Schutz von Personen Massnahmen zur Wiederherstellung der Sicherheit einleiten. Falls erforderlich, wird die Polizei aufgeboden. Die gewalttätige Person hat mit rechtlichen Konsequenzen zu rechnen.
- **Beschädigung von Sachanlagen** – Die Reparaturkosten oder die Kosten für die Ersatzbeschaffung werden inklusiv einer Bearbeitungsgebühr dem Verursacher des Schadens in Rechnung gestellt. Zusätzlich behält sich die Spital STS AG vor, Anzeige wegen Sachbeschädigung zu erstatten.



- **Private Foto-, Film- und Videoaufnahmen** von Patient:innen und Mitarbeitenden (vorbehältlich Einwilligung beziehungsweise Erlaubnis gemäss Punkt 7 dieser Hausordnung)
- **Offenes Feuer und offene Flammen** – dies gilt insbesondere für Kerzen, Duftlampen und Öllampen sowie Adventskränze und Ähnliches
- **Rauchen (inkl. E-Zigaretten) in den Gebäuden** und auf dem gesamten Gelände mit Ausnahme des linken Bereichs der Restaurantterrasse und seitlich beim Haupteingang im Freien.
- **Mitbringen bzw. Halten von Tieren** – Ausnahmen bilden Therapie-, Blindenhunde und Hunde des Sicherheitsdienstes, sowie Tiere mit spezieller Erlaubnis nach Beibringung des entsprechenden Nachweises.
- **Verzehr von Speisen und Getränken ausserhalb des vorgesehenen Bereichs.**

Bei Verdacht auf Verstösse dürfen der Sicherheitsdienst und Mitarbeitende der Spital STS AG mit Einwilligung der betroffenen Person eine Durchsuchung vornehmen. Wird die Durchsuchung verweigert, wird die Polizei hinzugezogen. Sanktionen gemäss Punkt 8 dieser Hausordnung bleiben vorbehalten.

7 Bewilligungspflichtige Aktivitäten

Folgende Aktivitäten bedürfen der ausdrücklichen Bewilligung der Geschäftsleitung / Spitalleitung:

- **Durchführen von Veranstaltungen oder Ausstellungen**
- **Führungen und Besichtigungen**
- **Bild- und Tonaufnahmen sowie Recherchen** für Presse, Radio, Fernsehen und Online-Medien. Ausgenommen sind Bild- und Tonaufnahmen für Lehr- und Weiterbildungszwecke, sofern der Daten- und Urheberrechtsschutz erfüllt wird.
- **Werbung, Sammeln oder Durchführen von Umfragen** für gewerbliche, politische und ideelle Zwecke
- **Verkaufen von Waren** oder andere gewerbliche Tätigkeiten (z.B. Stände unterhalten)
- **Aushang von Plakaten, Verteilung von Flugblättern oder Ausstellung von Gegenständen** o.ä. Die Spital STS AG kann unzulässige Anschläge oder Gegenstände kostenpflichtig entfernen lassen. Auf die Rückgabe entfernter Drucksachen und anderer Gegenstände besteht kein Anspruch.

8 Vollzug Hausordnung und Sanktionen

Für die Durchsetzung der Hausordnung ist primär der Sicherheitsdienst bzw. instruiertes Personal mit entsprechender Befugnis zuständig. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung sind die zuständigen Personen berechtigt, den ordnungsgemässen Zustand durch geeignete und verhältnismässige Massnahmen wiederherzustellen.

Personen, die gegen die Hausordnung verstossen, können vom Gelände und den Räumlichkeiten verwiesen werden. Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Hausordnung können die zuständigen Personen ein Hausverbot aussprechen. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstössen gegen die Hausordnung kann eine Strafanzeige u.a. wegen Friedensbruchs erstattet werden. In schweren Fällen oder bei wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung kann gestützt auf Art. 48 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Bern (BSG 811.01) und Art 16 Abs. 1 Bst. B der Patientenverfügung des Kantons Bern (BSG 811.011) auf Busse bis zu CHF 50'000 erkannt werden.

Die im Zusammenhang mit Massnahmen zur Wiederherstellung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit entstehenden Kosten können dem/den Verursachenden in Rechnung gestellt werden. Weitere, dem Verstoss entsprechende straf- und/ oder zivilrechtliche Massnahmen (inkl. Schadenersatzansprüche, Strafanzeigen usw.) bleiben vorbehalten.

9 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Hausordnung wurde am 04.09.2024 durch die Geschäftsleitung verabschiedet und tritt per sofort in Kraft.